

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-107/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Vermessung	12.03.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	17.12.2020	6/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	21.01.2021	1/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.03.2021	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	06.05.2021	3/20	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

#### **Benennung der Mitglieder des Umlegungsausschusses**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die inklusive Entwicklung der Stadt Lünen.

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Klima.

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Gemäß § 5 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 (GV. NRW. S. 200 / SGV. NRW. 231), zuletzt geändert am 27.09.2005 (GV.NRW.2005 S. 818) benennt der Rat folgende Mitglieder für den Umlegungsausschuss der Stadt Lünen:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_ (als Stellvertreter zu 1.)
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_ (als Stellvertreter zu 3.)

Der Bürgermeister

## SACHDARSTELLUNG

Gemäß § 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 (GV. NRW. S. 200/ SGV. NRW. 231), zuletzt geändert am 27.09.2005 (GV. NRW. 2005 S. 818), besteht der Umlegungsausschuss aus fünf Mitgliedern.

Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben, ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst haben oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurin / Vermessungsingenieur zugelassen sein. Ein weiteres Mitglied muss Sachverständige / Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein.

Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Rates der Stadt Lünen oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Lünen stehen.

Die beiden übrigen Mitglieder müssen dem Rat der Stadt Lünen angehören.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind eine oder mehrere Personen als Vertreter:innen zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen wie das zu vertretene Mitglied erfüllen müssen.